

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 219/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.01.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2008 im Verwaltungshaushalt auf 25.638,31 € Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 25.638,31 € zu genehmigen.

Manske

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.08	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
70000.510000	Unterhaltung Abwassernetz	13.000,00	24.042,63	11.042,63	7.525,78	3.516,85	Rohrbruch Eichenstraße
70000.540000	Bewirtschaftung Abwasserbeseitigung	4.800,00	8.629,21	3.829,21	0,00	3.829,21	Stromkosten Pumpstation Heistmer Weg
70000.713000	Umlage an den AZV	202.000,00	222.348,47	20.348,47	18.700,94	1.647,53	gestiegene Abwassermenge
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	18.000,00	21.528,72	3.528,72	0,00	3.528,72	Reparatur Iseki, Mulchgerät, Schlegelmäher und Handrasenmäher
90000.810000	Gewerbsteuerumlage	57.500,00	70.616,00	13.116,00	0,00	13.116,00	höhere Gewerbesteuerumlage durch gestiegene Gewerbesteuereinnahmen
	Summe	295.300,00	347.165,03	51.865,03	26.226,72	25.638,31	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>25.638,31</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen!							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 220/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.01.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2008

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2008 belaufen sich insgesamt auf 12.226,43 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 3 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2008 wird zur Kenntnis genommen.

Manske

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2008

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2008 gemäß § 3 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5			6
Stand: 31.12.2008							
Verwaltungshaushalt							
Deckungskreis 1	Personalkosten u. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	277.700,00	279.858,61	2.158,61		2.158,61	Erstattung Verdienstaufschlag für Feuerwehreinsätze und Krankheitsvertretung Sekretariat Grundschule
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	0,00	150,00	150,00		150,00	3 Geburten
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehrleute	2.000,00	2.557,58	557,58		557,58	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
21110.500000	Unterhaltung Grundschule	5.000,00	5.362,22	362,22		362,22	Wasserrohrbruch Keller im Altbaubau
Deckungskreis 8	Grundschule (Lehrmittel, Lernmittel u.ä.)	13.600,00	13.821,87	221,87		221,87	Bücher und Unterrichtsmaterialien
36000.520000	Gerätekauf- und Unterhaltung Bücherei	300,00	378,42	78,42		78,42	Prospektregal für Bücherei
45100.700000	Zuschuss für Jugendpflegefahrten	1.500,00	1.606,60	106,60		106,60	diverse Jugendausfahrten
46400.540000	Bewirtschaftungskosten Kindergarten	600,00	679,71	79,71		79,71	Abwicklung Gebäudeversicherung Kindergarten über Gemeinde
56000.510000	Unterhaltung Sportanlagen	5.000,00	6.278,58	1.278,58		1.278,58	Bewässerung Sportplätze
56000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	0,00	29,63	29,63		29,63	Telefon für Bauhof und Umkleidegebäude

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
63000.520000	Straßenschilder	2.000,00	2.163,54	163,54	72,85	90,69	diverse Straßenschilder
77100.560000	Dienst- und Schutzkleidung Bauhof	600,00	1.789,21	1.189,21		1.189,21	Warnschutzbekleidung für Bauhofmitarbeiter
Summe Verwaltungshaushalt						6.303,12	
Vermögenshaushalt							
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	11.000,00	11.491,04	491,04		491,04	Bücherschrankwand für Lehrerzimmer, Computer und Monitore
21110.950000	Baukosten Grundschule	10.000,00	10245,12	245,12		245,12	Grundinstandsetzung Lehrerzimmer
70000.960000	Baukosten Abwasserbeseitigung	0,00	2098,97	2.098,97		2.098,97	Restarbeiten Oberflächenherstellung Buchenweg
75000.950000	Baukosten Friedhof	0,00	1.715,30	1.715,30		1.715,30	Zaunelemente für Friedhof
88070.932000	Grunderwerbskosten	15.000,00	16150,88	1.150,88		1.150,88	Notarkosten Schulstraße 1
88080.932000	Erwerb von Grundstücken	0,00	222,00	222,00		222,00	Eintragung Vorkaufsrecht B-Plan 15 -Gewerbegebiet-
Summe Vermögenshaushalt						5.923,31	
Summe des Berichts gemäß § 3 der Haushaltssatzung						12.226,43	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 212/2008/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste		Datum: 11.12.2008
Bearbeiter: Gudrun Jabs		AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss des Vereins "Kindergarten Heist e.V."	12.01.2009	nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	19.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Aktuelle Kinderzahlen/Bedarfserhebung für die Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Die nachstehenden Kinderzahlen vom 12.12.2008 werden zur Kenntnis gegeben.

geboren zwischen 01.08.2002 und 31.07.2003	34
geboren zwischen 01.08.2003 und 31.07.2004	26
geboren zwischen 01.08.2004 und 31.07.2005	20
geboren zwischen 01.08.2005 und 31.07.2006	22
geboren zwischen 01.08.2006 und 31.07.2007	21
geboren zwischen 01.08.2007 und 31.07.2008	21
geboren zwischen 01.08.2008 und 12.12.2008	10

Für die nächsten Jahre besteht folgender Bedarf an Kindertagesstättenplätzen in Heist:

Kindergartenjahr 2009/2010	68 Kinder (+ 21 Kinder)
Kindergartenjahr 2010/2011	63 Kinder (+ 21 Kinder)
Kindergartenjahr 2011/2012	64 Kinder (+ ca. 24 Kinder)

Die Zahlen in Klammern zeigen die Kinder an, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Regelkindergartenplatz haben. Ein Regelkindergartenplatz umfasst eine Betreuung von 20 Stunden wöchentlich.

In der Gemeinde Heist stehen folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

Kindergarten Heist e.V.: 2 Vormittagsgruppen mit je 20 Plätzen, 1 Gruppe mit 2 Integrationsmaßnahmen reduziert auf 17 Plätze, 1 Familiengruppe mit 10 Elementar – und 5 Krippenplätzen,

Waldkindergarten: 17 Vormittagsplätze

Es stehen also insgesamt 84 Plätze am Vormittag, die auch den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Dem gegenüber steht ein Bedarf von zum 01.08.2009 von 68 Kindern, im Laufe des Kindergartenjahres erfüllen weitere 21 Kinder den Rechtsanspruch.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Nachfrage nach Krippen- und Ganztagesplätzen in Heist ist derzeit sehr groß und kann nicht vollständig durch den Kindergarten Heist e.V. gedeckt werden. Ein Umbau einer Gruppe in eine Krippengruppe ist dringend notwendig. Die vorhandene Familiengruppe muss wegfallen und in eine Ganztagesgruppe umgewandelt werden. Durch diese Veränderung fallen 10 Regelkindergartenplätze weg. Durch die sinkende Kinderzahl ist jedoch der Platzbedarf ausreichend.

Der Waldkindergarten Heist wird derzeit von 17 Kindern besucht. Es ist davon auszugehen, dass er auch im nächsten Kindergartenjahr wieder voll belegt sein wird.

Nach dem Kindertagesstättenausbaugesetz (TAG) sollen für 17 % der Kinder unter 3 Jahren Krippenplätze geschaffen werden. Für die Gemeinde Heist sind dies 10 Kinder, wenn man das Kindergartenjahr 2008/2009 zu Grunde legt. Auch hier kommen im Laufe des Kindergartenjahres Kinder hinzu, deren Mütter nach der Elternzeit wieder ihrer Berufstätigkeit nachgehen wollen. Bis zum Jahr 2013 sollen für 35 % der Kinder unter 3 Jahren Krippenplätze zur Verfügung stehen.

Um den künftigen Bedarf an Ganztages- und Krippenplätzen zu erfahren, sollte kurzfristig eine Umfrage bei den Eltern stattfinden.

Finanzierung:

Es besteht die Möglichkeit für die Umwandlung einer Gruppe in eine Krippengruppe Zuschüsse aus Kreis- und Landesmitteln zu erhalten. Diese sind jedoch für 25 Jahre zweckgebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss /der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales /der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Geburtenentwicklung in der Gemeinde Heist zur Kenntnis. Der weitere Bedarf an Krippen- und Ganztagesplätzen ist durch eine Elternumfrage zu ermitteln. Auf Grund des festgestellten Bedarfs sind die Umbaumaßnahmen bis zum Sommer 2009 abzuschließen.

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 213/2008/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.12.2008
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss des Vereins "Kindergarten Heist e.V."	12.01.2009	nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	19.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Elternbeiträge im Kindergarten Heist

Sachverhalt:

Laut § 4 Abs. 5 des Vertrages über die Finanzierung des Kindergartens Heist e.V. und der Gemeinde Heist prüft der Verein einmal jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde, ob und in welchem Umfange eine Anpassung der Elternbeiträge vorgenommen werden soll. In den letzten Jahren hat keine wesentliche Erhöhung der Elternbeiträge stattgefunden.

Stellungnahme:

Die aktuelle Gebührenordnung des Kindergartens Heist e.V. und die Empfehlung des Kreises über die Angleichung der Teilnahmebeiträge der Kindertagesstätten vom 07.03.2008 sind als Anlage beigefügt.

Folgende gravierende Unterschiede sind zu erkennen:

	Gebührenordnung Kindergarten Heist	Richtlinien des Kreises
Regelzeiten/Halbtagesplatz	8.30 Uhr – 13.00 Uhr = 22,5 Stunden wöchentlich	20 Stunden wöchentlich
Beitrag für Halbtagesplatz	115,00 Euro	135,50 Euro
Beitrag Früh- und Spätdienste	15,00 Euro für 0,5 – 1,5 Stunden ohne Differenzierung	16,50 Euro pro halbe Stunde
Beitrag für Krippe 8.00-16.00 Uhr	343 Euro	407 Euro

Beitrag Früh- und Spätdienst Krippe	43,00 Euro pro Stunde	24,50 Euro pro halbe Stunde
--	-----------------------	-----------------------------

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die Beitragsordnung des Kindergartens in den nächsten Jahren den Richtlinien des Kreises anzugleichen. Eine sofortige Erhöhung würde zu Mehrausgaben von bis zu 100 Euro für Eltern führen. Es sollte eine sofortige Angleichung der Beiträge der Früh- und Spätdienste und der Krippenbeiträge erfolgen. Diese Betreuungszeiten haben die höchsten Personalkosten.

Die Richtlinien des Kreises Pinneberg werden in allen Kindertagesstätten im Amtsbereich Moorrege und auch in den umliegenden Gemeinden angewandt.

Finanzierung:

Durch eine Erhöhung der Elternbeiträge kommt es zu einem geringeren Zuschussbedarf durch die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem Kindergarten Heist e.V. zu empfehlen die Gebührenordnung den Richtlinien des Kreises anzugleichen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Gebührenordnung Kindergarten Heist e.V. und Richtlinien des Kreises

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Jugend - Förderung
von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin
M. Rose
Tel.: 04101-212-519
Fax: 04101-212-175
m.rose@kreis-pinneberg.de

Lindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 804

Pinneberg, den 07.03.2008
33-9.02-ST

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung) werden die Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen.

Berechnungsgrundlage hierfür ist der „Verbraucherindex für Deutschland“, der die Entwicklung der Verbraucherpreise aller privaten Haushalte in Deutschland abbildet. Grund für die veränderte Berechnungsgrundlage ist die Einstellung der Berechnung der eigenständigen Preisindizes für das frühere Bundesgebiet und für die neuen Länder und Berlin-Ost für spezielle Haushaltstypen (bisher Lebenshaltungsindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmer-haushalt der mittleren Einkommensgruppe).

Ermittelt wird der Prozentsatz von dem Stand 01.08.1995 im Vergleich zum Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres, d.h. hier: Dezember 2006.

Die Steigerung des Lebenshaltungsindex beträgt danach 22 %. Das ist eine Erhöhung zum Vorjahr von 4 %. Die Teilnahmebeiträge oder Gebühren werden **ab 01.08.2008** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz / 8 und mehr Std.	271,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	254,50 €
Beitrag für 7 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	218,00 €
Beitrag für 6 Stunden	201,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	185,00 €
Beitrag für 5 Stunden	168,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	152,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	135,50 €
Beitrag für 3,5 Stunden	119,00 €
Beitrag für 3 Stunden	102,50 €

bitte wenden



Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Kindergarten und Hort 16,50 €

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz / 8 und mehr Stunden	407,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	382,50 €
Beitrag für 7 Stunden	358,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	326,00 €
Beitrag für 6 Stunden	301,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	277,00 €
Beitrag für 5 Stunden	252,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	228,00 €
Beitrag für 4 Stunden	203,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe 24,50 €

c) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen 6,00 €

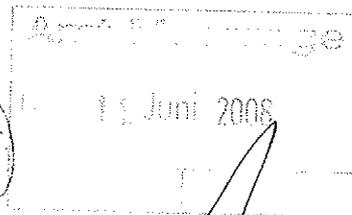
Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 72 € (12 Stunden x 6,00 €).

Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet.

Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rose



Telefon 04122 - 80 70
 Birkenhorst 15
 25492 Heist

Gebührenordnung

gültig ab 01.05.2008

Benutzergebühren

Kindergarten

Regelbeitrag vormittags 8.30 bis 13.00	monatlich	115,00 €
Frühdienstzuschlag 7.00 bis 8.30	monatlich	15,00 €
Betreuung Mittagstisch 13.00 bis 14.00	monatlich	35,00 €
Betreuung nachmittags 14.00 bis 18.00	monatlich	115,00 €
Betreuung nachmittags 14.00 bis 17.00	monatlich	87,00 €
Getränkegeld Halbtagskind	1/2 jährlich	15,00 €
Getränkegeld Ganztagskind	1/2 jährlich	22,00 €

Krippe

Regelbeitrag 8.00 bis 16.00	monatlich	343,00 €
Frühdienst 7.00 bis 8.00	monatlich	43,00 €
Nachbetreuung 16.00 bis 17.00	monatlich	43,00 €
Nachbetreuung 17.00 bis 18.00	monatlich	43,00 €
Getränkegeld	1/2 jährlich	10,00 €

Mittagstisch ab 01.06.2008

Kosten für Mittagessen Kindergartenkind	pro Tag	2,45 €
Kosten für Mittagessen Krippenkind	pro Tag	1,35 €

(gemäß der aktuellen Preisliste des Zulieferers)

Kindergartenverein

Mitgliedsbeitrag	jährlich	12,00 €
------------------	----------	---------

Die Benutzergebühren sind für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) zu zahlen und werden **monatlich abgebucht**.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird einmal jährlich im 1. Quartal abgebucht. Erfolgt der Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres, ist für die restlichen Monate ein Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro Monat fällig.

Innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) ist ein Wechsel von einem Krippenplatz zu einem Kindergartenplatz nur möglich, wenn ein entsprechender Kindergartenplatz frei ist.

Vorstand : Kindergarten Heist e.V. Birkenhorst 15 , 25492 Heist,
 Tel : 04122 – 80 70

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 211/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.12.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss des Vereins "Kindergarten Heist e.V."	12.01.2009	nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	19.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Haushalt 2009 Kindergarten Heist e.V.

Sachverhalt:

Der Kindergarten Heist hat die anliegende vorläufige Kalkulation für das Haushaltsjahr 2009 vorgelegt. Sie sieht Einnahmen in Höhe von 189.165 Euro und Ausgaben in Höhe von 324.300 Euro vor, so dass sich ein Zuschussbedarf von 135.135 Euro (2008 = 111.950 Euro) ergibt

Stellungnahme der Verwaltung

Durch den gesunkenen Landeszuschuss, eine geringeres Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen und eine Nichtauslastung der Regelgruppen (fehlende Elternbeiträge) wird mit geringeren Einnahmen gegenüber dem Jahr 2008 in Höhe von 6.935 Euro gerechnet.

Auf der Ausgabenseite werden u.a. höhere Personalkosten, Kosten für die Gebäudereinigung und Instandhaltungskosten dargestellt. Neu hinzu gekommen sind die Personalkosten für das freiwillige soziale Jahr und die Neuanschaffungen. Mit geringeren Ausgaben wird u.a. für die Kreisbesoldungsstelle, die Berufsgenossenschaft, die Fortbildung und die Unterhaltungskosten des Gebäudes gerechnet.

Auf Grund der sinkenden Kinderzahlen muss zum 01.08.2009 eventuell eine Regelgruppe geschlossen werden. Durch eine Elternumfrage soll festgestellt werden, wie hoch der künftige Bedarf an Krippen- und Ganztagesplätzen in Heist ist.

Um den Zuschuss der Gemeinde zu senken, sollte spätestens zum Kindergartenjahr 2009/2010 eine Angleichung der Elternbeiträge an die dann aktuellen Kreisrichtlinien erfolgen. Auch eine schrittweise Erhöhung ist möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kindergarten Heist e.V. benötigt für das Haushaltsjahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 135.135 Euro. Eine aktualisierte Kalkulation ist zum 01.08.2009 vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt /die Gemeindevertretung beschließt dem Kindergarten Heist e.V. einen Zuschuss für das Jahr 2009 in Höhe von 135.135 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung entsprechend auswirken kann. Eine aktualisierte Kalkulation ist zum 01.08.2009 vorzulegen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Vorläufige Kalkulation 2009

Pos		Ausgaben	Einnahmen
1	Landeszuschuss Personalkosten		55.000 €
1a	Kreiszuschuss Betriebskosten		2.500 €
2	Mitgliedsbeiträge		1.300 €
3	Betriebskosten 5% Kiga-Beteilig.		365 €
4	Benutzergebühren		130.000 €
5	Geschätzte Einnahmen		189.165 €
6	Personalkosten	275.000 €	
7	Gebäudereinigung	15.700 €	
8	Jahresgartenpflege	1.800 €	
9	Telefon	750 €	
10	Versicherungen	1.500 €	
11	Bastelkasse	2.000 €	
12	Kreisbesoldungsstelle	1.500 €	
13	Berufsgenossenschaft	1.300 €	
14	Bürobedarf	750 €	
15	Porto und Gebühren	150 €	
16	Fortbildung	2.000 €	
17	Fachliteratur	350 €	
19	Betriebskosten	8.000 €	
20	Präsente	500 €	
21	Instandhaltungskosten Inventar	2.000 €	
22	Unterhaltungskosten Gebäude	2.000 €	
23	Projekt Vorschularbeit	500 €	
24	Projekt Aussenanlagen / Sport	1.700 €	
25	Diverses	1.200 €	
26	Neuanschaffungen	2.500 €	
27	Personalkosten freiw. soz. Jahr	3.100 €	
28	Geschätzte Ausgaben	324.300 €	
29	Zuschussbedarf 2008	135.135 €	

60.000
in 1 enthalten
1.700
-
134.000
196.700
260.000
15.500
1.800
650
2.200
2.000
2.300
2.000
750
150
2.500
350
8.000
500
2.200
3.000
500
2.000
1.500
-
-
308.050
119.950

Hinweis zu den Personalkosten/Benutzergebühren:

Die Kalkulation legt einen konstanten Personalbedarf für 2009 voraus.

Eine Neubewertung des Personalbedarfs sowie der Gruppenstärken/ Benutzergebühren erfolgt zum neuen Kindergartenjahr.

Kindergarten Heist e. V.
 Birkenhorst 15
 25492 Heist
 Tel. 04122/8070

20.11.2008

Weitere Einnahmen in 2008: Erstattung Betriebskosten = 400 Euro
 Weitere Ausgaben in 2008: Kontoführungsgebühren = 150 Euro

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 215/2008/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 22.12.2008
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	19.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.02.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heist zahlt seit dem 01.05.2007 einen Zuschuss von 1,80 Euro pro Tag und Kind für Jugendpflegefahrten. Die Gemeinde Heist hat sich damit den Grundsätzen für die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendpflegemaßnahmen des Kreises Pinneberg angeschlossen (Anlage 1)

Finanzierung:

Durch eine Erhöhung des Tagessatzes müssen im Haushalt höhere Mittel eingeplant werden. :

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, den Zuschuss zum _____ auf _____ Euro zu erhöhen/ den Zuschuss parallel zu den Kreisrichtlinien zu erhöhen/ den Zuschuss nicht zu erhöhen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Richtlinien des Kreises Pinneberg

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeifahrten
(gültig ab 01.01.2007)**

1. Förderungszweck

Kinder- und Jugendfreizeifahrten mit jungen Menschen sollen ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Kinder- und Jugendfreizeifahrten aufgrund dieser Grundsätze.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten, sowie die kommunalen Träger, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Segeberg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt
Teilnehmer/innen aus dem Kreis Steinburg.....werden unabhängig von der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt
Teilnehmer/innen aus der Stadt Hamburg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Bei Vereinen, die ihren Sitz in Gemeinden mit direkter Randlage zu Hamburg haben (Bönningstedt, Ellerbek, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld und Wedel), werden alle Teilnehmer/innen aus Hamburg anerkannt.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird (Doppelbezuschussung).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt (Wochenendfahrten, Ferienfahrten, etc.).

Nicht unter die Regelung der Förderung fallen Konfirmandenfreizeiten o. ä. sowie Fahrten, deren Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Trainingslager o. ä. sind. Auch Mannschaftsveranstaltungen und -fahrten aus dem Erwachsenenbereich des Sports werden nicht gefördert.

3. Förderungsvoraussetzungen

- ⇒ Förderzeitraum der Maßnahme 3 - 21 Tage (mind. 2 Übernachtungen, An-/Abreisetag = je 1 Tag)
- ⇒ Förderalter der Teilnehmer/innen 6 - 26 Jahre (maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme)
- ⇒ Mindestteilnehmeranzahl 7 (ausschließlich Betreuer/innen)
- ⇒ Anerkennung der Betreuer/innen pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in anerkannt
- ⇒ Eigenmittelanteil je Teilnehmer/innen Höchstgrenze 400,-- EUR

bitte wenden

4. Antrag (Inhalt / Frist)

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum **01.04. des laufenden Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- geplante Teilnehmerzahl
- Eigenanteil der Teilnehmer/innen

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

5. Zuschussgewährung

Maßnahmen mit einer Dauer von 3 - 9 Tagen: 1,80 EUR pro Tag und Teilnehmer/in
Maßnahmen mit einer Dauer von 10 - 21 Tagen: 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Nach Ablauf der Antragsfrist erhalten die Vereine / Verbände einen Bescheid über die Höhe der zu erwartenden Zuschüsse.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten des Haushalts mit o.g. Bewilligungsbescheid gemäß der anerkannten Anträge ausgezahlt.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Per Bescheid erfolgt die abschließende Abrechnung der gewährten Zuschüsse.

6. Abschlusserklärung (Inhalt / Frist)

Spätestens 1 Monat nach Beendigung der jeweiligen Freizeitmaßnahme sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen:

- **Abschlusserklärung** (siehe Formblatt)
- **Teilnehmer/innen-Liste** (Name / Wohnort / Alter / Unterschrift)

Entsprechende Rechnungsbelege müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

7. Allgemeines

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Jugendgruppen und -verbände, die die Abschlusserklärung und die Teilnehmer/innen-Liste nicht ordnungsgemäß einreichen, können durch die Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und Teilnehmer/innen-Listen können beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg vom 19.04.2007 rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 225/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.02.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die CDU-Fraktion Heist hat mit Schreiben vom 31.01.2009 den Antrag gestellt, den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales und den Ausschuss für Sport und Jugend wieder zu trennen und als einzelne Ausschüsse aufzunehmen. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2008 war einer Zusammenlegung dieser beiden Ausschüsse zugestimmt worden. Der Antrag der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage beigelegt worden.

Bei einer Teilung in zwei Ausschüsse müssten Neuwahlen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales so zu belassen und die Mitglieder des Ausschusses für Sport und Jugend neu zu wählen. Die Gemeindevertretung Heist hatte in ihrer Sitzung am 15.09.2008 beschlossen, die Mitgliederzahl in den Ausschüssen (außer Ausschuss für Friedhof, Kleingarten und Wegeschau sowie Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung) auf 11 zu erhöhen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder bestimmt sich nach § 46 GO. Es werden zwei Alternativen zur Verfügung gestellt: entweder das Meiststimmenverfahren oder ein Verhältniswahlverfahren. Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Fraktion die Verhältniswahl verlangt. Die zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse werden vorgeschlagen und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht, ist es auch möglich, alle Mitglieder eines Ausschusses en bloc zu wählen.

Wenn das Verhältniswahlverfahren gefordert wird, stellen die Fraktionen Namenslisten für die Personen auf, die sie in den Ausschuss wählen möchten. Hier können auch Personen aufgenommen werden, die nicht der eigenen Fraktion angehören. Anschließend wird über die Wahllisten abgestimmt. Die Sitze werden sodann auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses nach dem Höchstzahlverfahren vergeben.

Beispiel:

Zu wählen ist der Ausschuss für Sport und Jugend mit 11 Mitgliedern. Es wird Verhältniswahl verlangt. Die Abstimmung über die Listen ergibt, dass auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion 8, auf den Vorschlag der FWH-Fraktion 6 Stimmen und auf den Vorschlag der SPD-Fraktion 3 Stimmen entfallen.

Abstimmungsergebnis	CDU-Fraktion	FWH-Fraktion	SPD-Fraktion
: 1	8 <i>1</i>	6 <i>2</i>	3 <i>4 bzw. 5</i>
: 2	4 <i>3</i>	3 <i>4 bzw. 5</i>	1,5 <i>10 bzw. 11</i>
: 3	2,67 <i>6</i>	2 <i>7 bzw. 8</i>	1
: 4	2 <i>7 bzw. 8</i>	1,5 <i>10 bzw. 11</i>	0,75
: 5	1,6 <i>9</i>	1,2	0,6
: 6	1,33	1	0,5

Gewählt sind somit fünf Kandidaten der CDU-Fraktion, vier Kandidaten der FWH-Fraktion und zwei Kandidaten der SPD-Fraktion. Bei der Besetzung von Ausschüssen ist die Bildung von Zählgemeinschaften möglich. Dabei darf sich jedoch das Mehrheitsbild der Gemeindevertretung nicht verfälschen.

Die Wahl **der/des Ausschussvorsitzenden** verläuft nach § 46 Abs. 5 GO. Die Wahl erfolgt nach einer Art gebundenem Vorschlagsrecht. Zunächst können die Fraktionen in der Reihenfolge der nach ihrer Stärke ermittelten Höchstzahlen bestimmen, für welchen Ausschuss sie das alleinige Vorschlagsrecht haben. In der anschließenden Wahl der/des Vorsitzenden ist nur die Fraktion vorschlagsberechtigt, die auf den jeweiligen Sitz zugegriffen hat. Wenn die Fraktionen durch gleiche Höchstzahlen Vorschlagsrechte haben, entscheidet über die Reihenfolge ein durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister gezogenes Los. Findet ein Vorschlag dabei keine Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht trotzdem so lange bei der vorschlagsberechtigten Fraktion, bis ein/e Kandidat/in gewählt ist.

Beispiel:

Die Gemeindevertretung Heist besteht aus 17 Mitgliedern. Es sind die Vorsitzenden für nun 6 ständige Ausschüsse zu wählen:

	CDU-Fraktion	FWH-Fraktion	SPD-Fraktion
: 1	8 <i>1</i>	6 <i>2</i>	3 <i>4 (Los) bzw. 5</i>
: 2	4 <i>3</i>	3 <i>4 (Los) bzw. 5</i>	1,5
: 3	2,67	2 <i>6 (Los)</i>	1
: 4	2 <i>6 (Los)</i>	1,5	0,75
: 5	1,6	1,2	0,6
: 6	1,33	1	0,5

Das Zugriffsrecht für den 6. Ausschuss (Ausschuss für Sport und Jugend) wird zwischen der CDU- und der FWH-Fraktion durch Losentscheid entschieden.

Nach dem erfolgten Zugriff der den Losentscheid gewinnenden Fraktion ist die/der Vorsitzende im Meiststimmenverfahren zu wählen.

Eine Änderung der Struktur der Ausschüsse macht eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. Als Anlage zu dieser Vorlage wurde der Entwurf einer V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist beigefügt.

Finanzierung:

Durch die Trennung der beiden o.g. Ausschüsse ergeben sich Mehrausgaben beim Sitzungsgeld und der Herstellung sowie Verteilung von Sitzungsunterlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales sowie den Ausschuss für Jugend und Sport wieder als eigenständige Ausschüsse mit jeweils 11 Mitgliedern einzurichten.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales wird beibehalten. In den Ausschuss für Jugend und Sport werden folgende Personen gewählt:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist.

Siemonsen

Hauptsatzung der Gemeinde Heist (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) in Verbindung des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a) Finanzausschuss 11 Mitglieder</p>	<p>Vorbereitung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, gemeindliches Satzungsrecht (bis auf Satzungen im Baurecht, Abwassersatzung, Friedhofssatzung, Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten)</p>
<p>b) Ausschuß für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten 11 Mitglieder</p> <p>Zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Heist ist die Wehrführerin oder der Wehrführer beratend einzuladen.</p>	<p>Bau- und Planungsangelegenheiten, Siedlung und Verkehr, Wegebau und -unterhaltung Schutz und Pflege der Umwelt und Natur, Landschaftspflege, Feuerwehrangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB</p>

<p>c) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales</p> <p>11 Mitglieder</p> <p>Zu Angelegenheiten der Grundschule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft, zu Seniorenangelegenheiten die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und zu Angelegenheiten des Kindergartens die oder der Vorsitzende des Kindergartenvereins beratend hinzuzuziehen.</p>	<p>Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Erwachsenenbildung, Sozialwesen und Seniorenangelegenheiten, Kindertagesstätten.</p>
<p>d) Ausschuss für Sport und Jugend</p> <p>11 Mitglieder</p> <p>Zu den Angelegenheiten des Sportvereins ist die oder der Vorsitzende des Sportvereins beratend hinzuzuziehen.</p>	<p>Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze, Jugendpflege, Gesundheitswesen.</p>
<p>e) Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau</p> <p>9 Mitglieder</p> <p>Dem Ausschuss gehören neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch Bürgerinnen und Bürger an, die der Gemeindevertretung angehören können. Sie werden vom Kleingartenverein und dem Ortsbauernverband vorgeschlagen; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuß nicht erreichen.</p>	<p>Kleingarten- und Friedhofsangelegenheiten, Wege- und Grabenschau, soweit die Gräben nicht der allgemeinen Wasserschau unterliegen.</p>
<p>f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

In die Ausschüsse **a) - e)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuß nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschußmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2) Der folgende in Abs. 1 genannte Ausschuß tagt nichtöffentlich:

(3)

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Heist, den

Siemonsen
Bürgermeister

(S)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 222/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	30.01.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	öffentlich

Breitbandversorgung in der Gemeinde Heist

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Heist ist eine Breitbandversorgung vorhanden, die sich laut Mitteilungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. Dieses ist auch aus der unten angefügten Grafik zu erkennen. Dennoch ist die zu erreichende Geschwindigkeit oftmals unzureichend. Dieses macht sich besonders in den Bereichen bemerkbar, die weiter entfernt von der B431 liegen (in dieser Straße liegt das Kupferkabel der Deutschen Telekom aus Richtung Uetersen). Hier werden teilweise nur Geschwindigkeiten unter einem 1 Mbit erreicht. Die Gemeinden Holm und Neuendeich sind seit dem Frühjahr 2007 bemüht, Lösungen für eine Verbesserung der Breitbandversorgung in ihren Gemeinden zu finden. Dazu wurden intensiv Verhandlungen mit Netzanbietern geführt, die jedoch zu keinem akzeptablen Ergebnis geführt haben. Es wird für die Verbesserung der Breitbandversorgung mit einem Investitionszuschuss (Wirtschaftlichkeitslücke) kalkuliert, der sich in einem sechsstelligen Bereich bewegt. Parallel zu den Verhandlungen gab und gibt es Bemühungen, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein für die notwendigen Investitionen zu erhalten. Diese Zuschüsse richten sich nach der Richtlinie zur Förderung von Projekten für die flächendeckende Versorgung des Landes mit schneller Internetzugangsmöglichkeit - Breitbandrichtlinie - und sind an strikte Voraussetzungen geknüpft. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes und beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Wirtschaftlichkeitslücke) von maximal 200.000 EUR je Einzelvorhaben. Machbarkeitsstudien, Informationsveranstaltungen und weitere planerische Maßnahmen sind als separate Einzelvorhaben anzusehen und bis zu 80.000 EUR zuwendungsfähig.

Die Voraussetzungen sind:

1. ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet. Eine Unterversorgung liegt in folgenden Fällen vor:

- Das Gemeindegebiet oder ein Teilbereich der Gemeinde sind mit Endnutzerbandbreiten von unter einem Mbit/s im Download versorgt. (*Dieses trifft für die Gemeinden Appen, Heidgraben, Heist, Holm und Neuendeich zu*)
- Oder in der Gemeinde/einem Teilbereich der Gemeinde sind keine erschwinglichen Breitbandangebote vorhanden; hierbei soll es sich um marktkonforme Entgelte handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Netzbetreibern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden

2. ein Nachweis, dass die in der Region tätigen Netzbetreiber in absehbarer Zeit (ca. ein Jahr) keinen Breitbandausbau planen (Markterhebung)

3. eine nach gewerblicher und privater Nutzung aufgeschlüsselte, nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Hierzu kann z. B. eine Umfrage unter Einwohnern und Gewerbetreibenden herangezogen werden; ebenso sind aber auch etwaige Entwicklungspläne von Betrieben und Gemeinden selbst zu berücksichtigen.

Die Ziffern 1 bis 3 werden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie abgearbeitet. Die Firma LAN Consult, Hamburg hat diese bereits für die Gemeinden Holm und Neuendeich erstellt. Es liegt auch ein Angebot für die Gemeinde Heist vor (**Anlage 1**). Parallel wird dazu eine Umfrage im jeweiligen Dorf durchgeführt (nach Ziffer 3.). Ein Vordruck für eine solche Umfrage ist dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 2**). Dieser Fragebogen wird in den nächsten Tagen an alle Haushalte der Gemeinde Heist verteilt werden.

Für die Machbarkeitsstudie ist ein Antrag auf Förderung beim Land zu stellen. Die Förderung dieser Studie erfolgt unabhängig von einem eventuell später folgenden Investitionszuschuss an einen Netzbetreiber. Dazu wäre ein neuer Förderantrag zu stellen.

Ergibt sich aus der Markterhebung (Ziffer 2.) kein geeigneter Netzbetreiber, der einen Breitbandausbau ohne Wirtschaftlichkeitslücke plant, kann die Gemeinde Zuschüsse zur Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht stellen. Dabei muss die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgen. Dafür ist mittlerweile eine eu-weite Ausschreibung vorgesehen. Die Beschreibung der gewünschten Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf Basis des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologie-neutral abgefasst sein.

Es steht fest, dass sich im Amtsbereich Moorrege kein Netzbetreiber findet, der einen Ausbau ohne Zuschüsse plant. Insofern ist eine eu-weite Ausschreibung mit Ablauf des 30.12.2008 für die Gemeinden Appen, Heidgraben, Heist, Holm und Neuendeich veröffentlicht worden. Die eu-weite Ausschreibung gliedert sich in mehreren Phasen. In der ersten Phase, die am 30.01.2009 endete, haben 19 Firmen ihr Interesse bekundet, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten, so dass diese nun an die Firmen verschickt werden. In weiteren Verhandlungsrunden ist der Kreis der Interessenten zu reduzieren, bis letztendlich ein Anbieter übrig bleibt. Es ist also ein zähes Verfahren vorgeschrieben, jedoch kann die Gemeinde die Zeiträume zwischen den einzelnen Verhandlungsrunden selbst bestimmen und so möglichst kurz halten. Es ist nun nachträglich der Beschluss über die Beteiligung an der eu-weiten Ausschreibung sowie über eine Auftragserteilung zur Erstellung der Machbarkeitsstudie an die Firma LAN Consult, Hamburg, zu fassen.

Finanzierung:

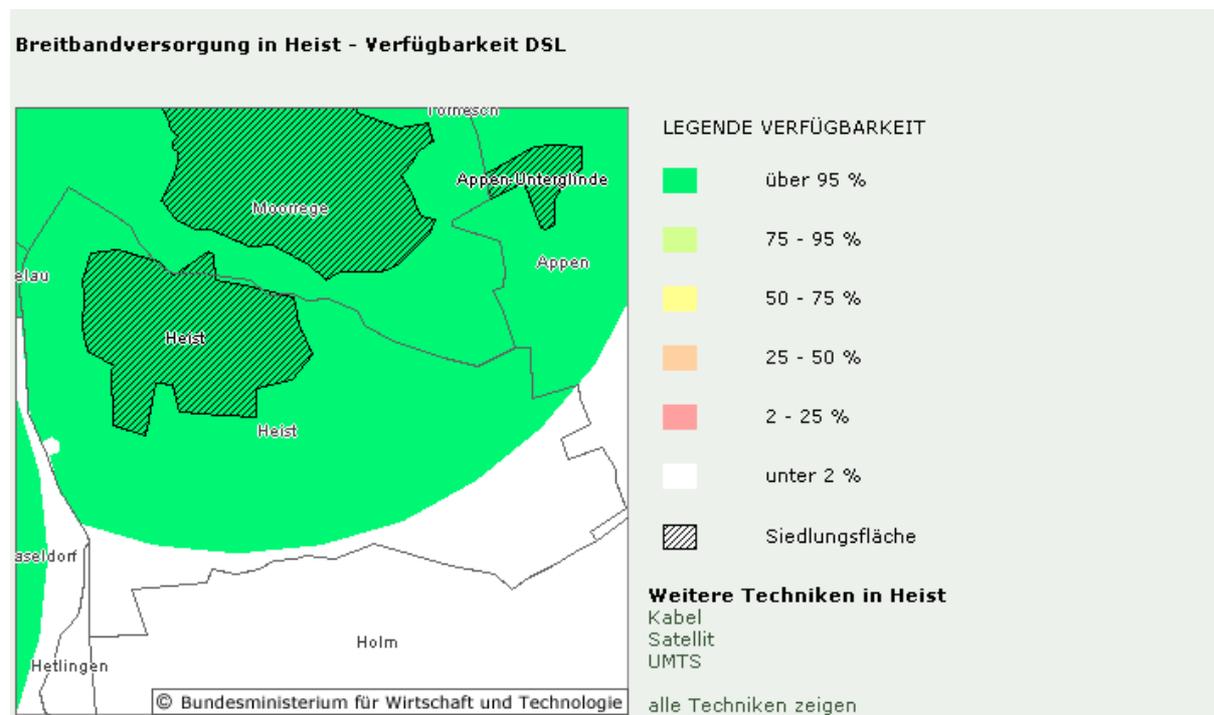
Die Firma LAN Consult bietet die Erstellung der Machbarkeitsstudie, die notwendig für eine Zuschussgewährung seitens des Landes Schleswig-Holstein ist, für 5.000 € an. Zu dieser Machbarkeitsstudie wird ein Förderantrag beim Land gestellt. Die Förderung könnte maximal 3.000 € betragen. In diesen Kosten sind bereits die Aufwendungen für die laufende eu-weite Ausschreibung einberechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung zu ergreifen. Um die Fördermöglichkeiten des Landes zu nutzen wird eine Machbarkeitsstudie erstellt. Dazu wird der Auftrag an die Firma LAN Consult entsprechend dem Angebot vom 19.12.2008 erteilt.

Die Beteiligung an der eu-weiten Ausschreibung mit den Gemeinden Appen, Heidgraben, Heist, Holm und Neuendeich wird nachträglich genehmigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, an den Verhandlungsrunden zur Auswahl eines Anbieters für die Herstellung einer schnellen Breitbandversorgung teilzunehmen.

Siemens





LAN Consult Hamburg Oldenfelder Straße 26 22143 Hamburg

Amt Moorrege
z.Hd. Herrn Wulff
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Ö 11

LAN Consult Hamburg
Ingenieurbüro für Datenkommunikation

Uwe Krabbe Dipl.-Ing.

Oldenfelder Straße 26
22143 Hamburg
Tel. 040 / 675 60 200
Fax. 040 / 675 40 15
email: LCH@LCH.de
www.LCH.de

Hamburg, den 19.12.2008

Angebot über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Breitbandvernetzung der Gemeinde Heist mit Ausschreibung und Vergabevorschlag

Sehr geehrter Herr Wulff,

hiermit danken wir für das freundliche Gespräch im Amt Moorrege und bieten Ihnen mit diesem Schreiben unverbindlich unsere Ingenieurleistungen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Breitbandvernetzung der Gemeinde Heist an.

Aufgaben und Ziele werden sein:

- Diskussion der durchgeführten Bedarfsermittlung
- Bewertung möglicher Technikalternativen für die „last-mile“
- Betrachtung der Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Internet
- Ermittlung des Investitionsbedarfs und Abschätzung der Wirtschaftlichkeitslücke
- Beurteilung der Realisierungschancen und Empfehlung für die Ausschreibung
- Verfassen einer Ausschreibungsunterlage
- Durchführen der Öffentlichen Ausschreibung
- Technische und Wirtschaftliche Wertung der Angebote
- Empfehlung der Vergabe gemäß VOB/A

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie und der durchgeführten Ausschreibung präsentieren wir in dem relevanten Gremium der Amtsverwaltung. Dabei werden die benannten Vertreter des Amtes fortlaufend informiert und in alle Teilschritte mitbestimmend einbezogen.

Für die vorgenannten Leistungen berechnen wir unser Honorar auf Basis § 6 HOAI als Pauschalbetrag in Höhe von 5.000,- €, mit dem sämtliche Nebenkosten und Fahrtkosten abgegolten sind. Unser Honorar wird zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
LAN Consult Hamburg

Uwe Krabbe

Commerzbank Hamburg
BLZ: 200 400 00 Kto. Nr. 47 47 820
Bremer Landesbank
BLZ: 290 500 00 Kto. Nr. 300 568 0001
Finanzamt 2208
USt-Nr. 00 / 458 / 07078
Amtsgericht Hamburg Handelsreg. A 85704

Meine Gemeinde: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Evtl. Ortsteil: _____

Mit welcher Technik gelangen Sie heute ins Internet?

- Kein Internetanschluss
- Analoges- oder ISDN-Modem
- DSL
- Fernseh-Kabelanschluss
- Funktechnik (WIMAX oder WLAN)
- UMTS

Welchen monatlichen Betrag sind Sie bereit dafür zu zahlen?

- Bis 25,00 €
- 25,01 € bis 30,00 €
- 30,01 € bis 35,00 €
- 35,01 € bis 40,00 €
- 40,01 € bis 50,00 €
- Mehr als 50,01 €

Welche Geschwindigkeit nutzen Sie?

- Geringe Geschwindigkeit (ISDN / DSL-light)
- 1 Mbit/s (DSL 1000)
- 2 Mbit/s (DSL 2000)
- 6 Mbit/s (DSL 6000)
- 16 Mbit/s (DSL 16000)
- Höhere Geschwindigkeit
- Ist mir nicht bekannt

Ist der von Ihnen gewünschte Anschluss verfügbar?

- Ja, Preis / Leistung entsprechen meinen Wünschen und Möglichkeiten
- Nein, nicht in der gewünschten Geschwindigkeit
- Nein, nicht zu meinen Kostenvorstellungen

Wie viel kostet Ihr Internetanschluss pro Monat?

- Bis 25,00 €
- 25,01 € bis 30,00 €
- 30,01 € bis 35,00 €
- 35,01 € bis 40,00 €
- 40,01 € bis 50,00 €
- Mehr als 50,01 €

Ich bin / wir sind ein:

- Privathaushalt
- Unternehmen bis 10 Mitarbeiter
- Unternehmen mit 11 bis 100 Mitarbeiter
- Unternehmen mit 101 bis 1000 Mitarbeiter
- Gesundheitssektor (Arzt, Apotheker)
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Verein, Verband
- Verwaltung, Schule, Kindergarten

Benötigen Sie einen schnelleren Internetzugang?

- 6 Mbit/s (DSL 6000)
- 16 Mbit/s (DSL 16000)
- 50 Mbit/s (DSL 50000)
- Noch höhere Geschwindigkeit

Wie nutzen Sie den Internetanschluss?

- Überwiegend private Nutzung
- Überwiegend berufliche Nutzung
- Beides

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 223/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.02.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	nicht öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet des Flugplatzes Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist. Die Gemeinde Heist hat für den südlichen Teilbereich des Flugplatzes Uetersen-Heist im Jahre 2006 diese Notwendigkeit erkannt und eine Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel durchgeführt, die vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen abzusichern und eine geordnete bauliche Entwicklung in Teilbereichen zu ermöglichen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes war zum damaligen Zeitpunkt nicht geplant, da man der Auffassung war, die Entwicklung des Gebietes mit Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend steuern zu können. In den vergangenen 2 Jahren hat sich gezeigt, dass mit der Ausweisung von Sonderflächen für die Betriebsflächen des Flugplatzes zwar der Entwicklungsbereich ausreichend gesichert und abgegrenzt ist, jedoch innerhalb der ausgewiesenen Flächen keinerlei Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinde bestehen und mithin auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch nahezu alle Anträge genehmigungsfähig sind.

Stellungnahme:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heist, der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorreege sowie der zuständige Mitarbeiter im Fachteam Planen und Bauen haben während eines gemeinsamen Gespräches mit dem zuständigen Fachdienstleiter des Kreises Pinneberg die Sachlage erörtert. Der Flächennutzungsplan ist lediglich ein vorbereitender Bauleitplan, der die beabsichtigte Bodennutzung im Gemeindegebiet nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde darstellt. Der Flächennutzungsplan wird bei der Beurteilung einzelner Bauanträge im Rahmen des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) herangezogen, steht den Vorhaben jedoch nicht entgegen, da er die vorhandene Fläche als Sonderbaufläche für den Flugplatz ausweist. Die Steuerung der Entwicklung innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen auf dem Flugplatz ist somit nicht gegeben und Vorhaben sind in aller Regel genehmigungsfähig. Um die Entwicklung innerhalb der Sonderbauflächen zu regeln, ist ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) notwendig, mit dessen Hilfe vorhandene Gebäude und Nutzungen abgesichert sowie Erweiterungsflächen ausgewiesen werden können. Durch einen Bebauungsplan kann die Gemeinde Art und Maß der baulichen Anlagen, die Bauweise, sowie weitere Inhalte für den Geltungsbereich festsetzen.

Die Gemeinde Heist hat darüber zu befinden, ob für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Geltungsbereiches die Aufstellung eines Bebauungsplanes für notwendig angesehen wird. Sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit für einen Bebauungsplan, besteht die Gefahr, dass sich das Gebiet im Rahmen der ausgewiesenen Sonderbauflächen unkontrolliert entwickelt.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 61000.650000 sind für das Haushaltsjahr 2009 5.000,00 EUR veranschlagt. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens entstehen Planungskosten, die im Haushalt nicht berücksichtigt sind. Die Kosten für das Verfahren konnten bis zur Versendung der Einladung noch nicht ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet des Flugplatzes Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Büldenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor wird ein Bebauungsplan mit der Nr. 16 aufgestellt.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Absicherung der vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen
 - Geordnete bauliche Entwicklung in Teilbereichen
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Siemonsen

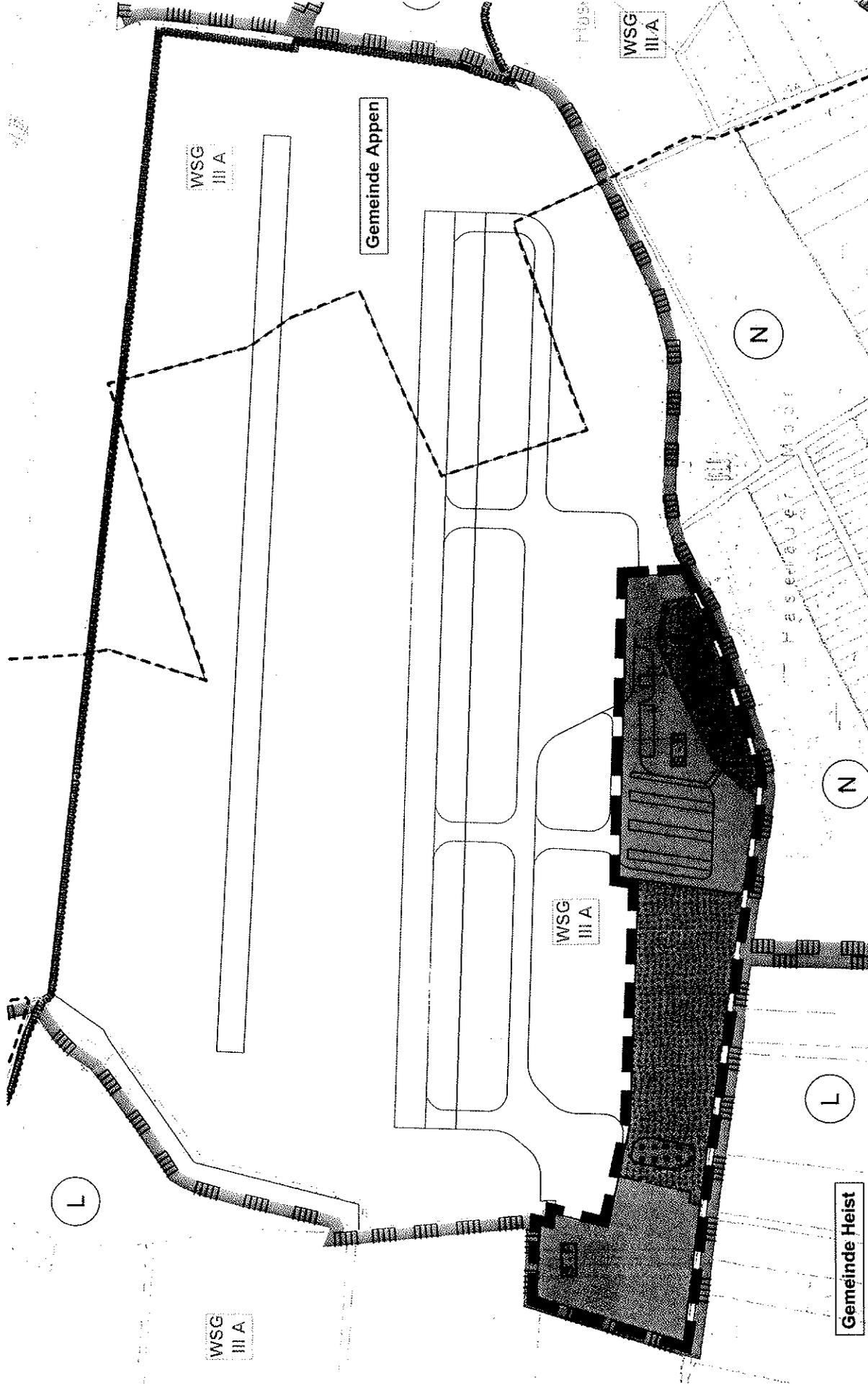
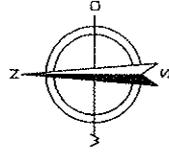
Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich
- Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Heist

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heist - Flugplatz -

Planzeichnung

Maßstab 1 : 5000



9. Das Innere
Az.: IV 6
Auflagen

10. Die Gem
01.03.20
Landes
bestätigt

11. Die Ertel
Stelle, br
eingeseh
bis 16.06
in der Br
und Forr
Abs. 2 Br
am 16.06

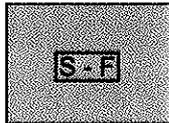
Heist, de



Zeichenerklärung

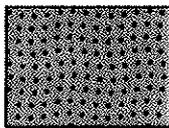
Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



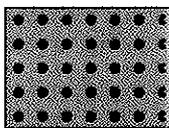
Sonderbaufläche "Betriebsfläche Flugplatz" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



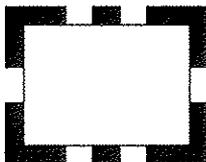
Grünfläche

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für Wald

4. Sonstige Planzeichen

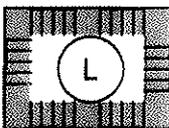


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

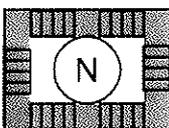
5. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 3 und 4 BauGB)



Gemeindegrenze



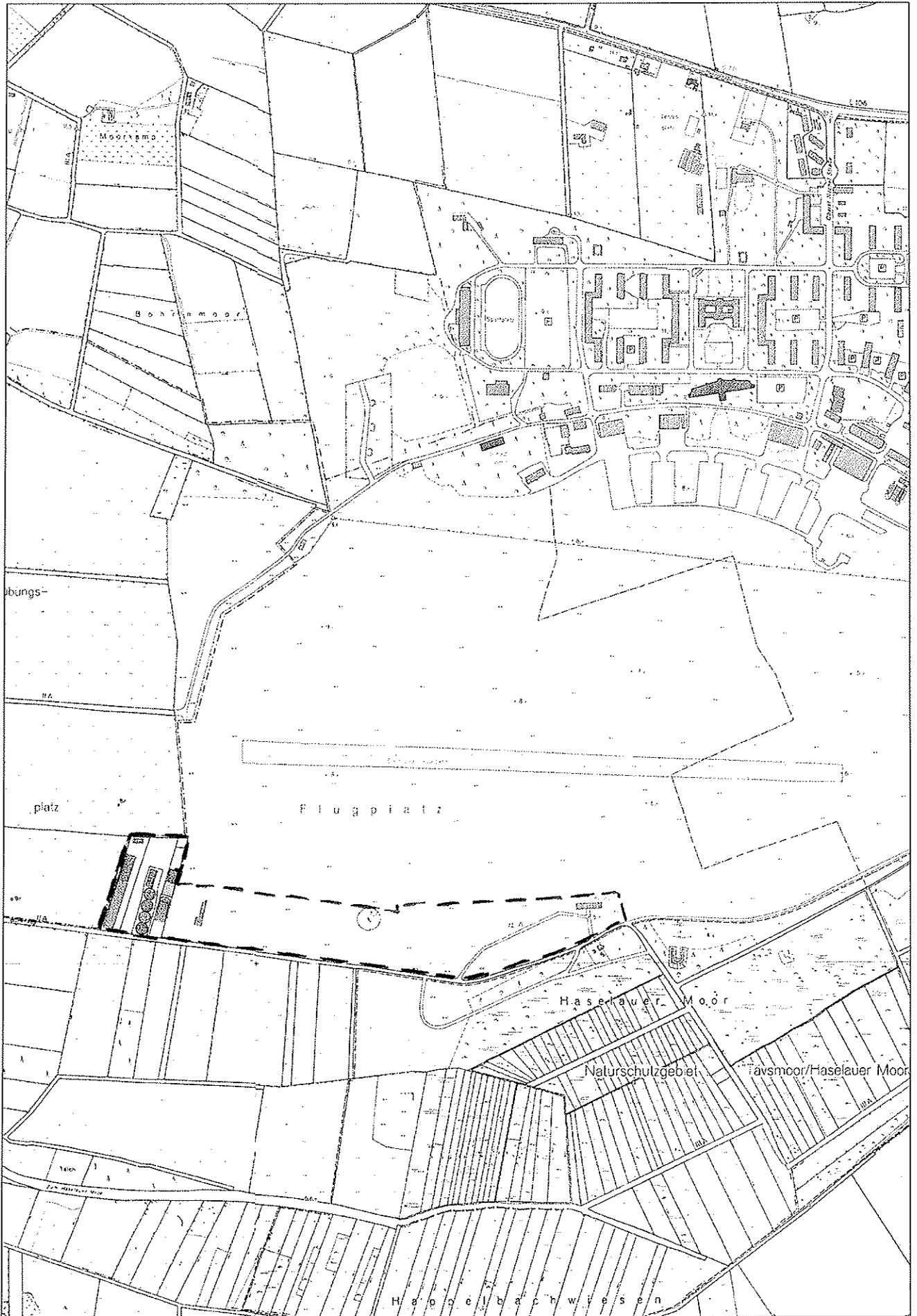
Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch, Schutzzone IIIA



 Geltungsbereich

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 224/2009/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	03.02.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	nicht öffentlich

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 - Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor

Sachverhalt:

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Heist Nr. 16 wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Geltungsbereich des Planes zu ordnen. Vor Abschluss des Verfahrens werden Bauanträge nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) beurteilt und sind aufgrund der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan in aller Regel genehmigungsfähig. Um eine unkontrollierte und nicht gewollte Entwicklung in dem Bereich zu vermeiden, kann eine Veränderungssperre erlassen werden. Mit Erlass einer Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch bis Abschluss des Planverfahrens, längstens jedoch für 2 Jahre, nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät der Gemeinde Heist, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heist Nr. 16 eine Veränderungssperre zu erlassen, da anderenfalls bis Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan Heist Nr. 16 eine nicht gewollte bauliche Entwicklung eintreten könnte. Die Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Heist beschließt die beigefügte Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 - Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor als Satzung.
2. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB)

(Siemens)

Anlagen:

- Veränderungssperre